

VWEW-online

TAB 2000

Technische Anschlußbedingungen für
den Anschluß an das Niederspannungsnetz

online-Fassung
erstellt durch
VWEW Energieverlag GmbH

Registrier-Nummer 588814

Nutzung nur im Rahmen der Lizenzvereinbarung
Weitergabe nicht zulässig

© VWEW Energieverlag GmbH, Frankfurt am Main

Technische Anschlußbedingungen für den Anschluß an das Niederspannungsnetz

TAB 2000

Herausgegeben vom
Verband der Elektrizitätswirtschaft – VDEW – e.V.

Verlags- und Wirtschaftsgesellschaft der Elektrizitätswerke m.b.H. – VWEW

PDF-Datei erstellt durch VWEW Energieverlag GmbH, Frankfurt am Main.
Registrier-Nummer 588814. Alle Rechte vorbehalten - Weitergabe nicht zulässig.

So erreichen Sie den VWEW-Verlag
Telefon 0 69 / 63 04 – 3 18
Telefax 0 69 / 63 04 – 3 59
E-Mail vertrieb@vwew.de
Internet <http://www.vwew.de>

Ausgabe 2000

Herausgeber
Verband der
Elektrizitätswirtschaft – VDEW – e.V.,
Frankfurt am Main

ISBN 3-8022-0616-9

copyright
VWEW-Verlag, Frankfurt am Main

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt vor allem für Vervielfältigungen in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrokopie oder ein anderes Verfahren), Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Verlag
Verlags- und Wirtschaftsgesellschaft
der Elektrizitätswerke m.b.H. – VWEW
Rebstöcker Str. 59
D-60326 Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	5
2	Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte	6
3	Inbetriebsetzung	7
4	Plombenverschlüsse	7
5	Hausanschluß	8
5.1	Art der Versorgung	8
5.2	Anschlußeinrichtungen für Gebäude	8
5.3	Anschlußeinrichtungen für Anlagen im Freien	9
5.4	Kabelhausanschluß	9
5.5	Freileitungshausanschluß	10
5.6	Anbringen des Hausanschlußkastens	10
6	Hauptstromversorgung	11
6.1	Aufbau und Betrieb	11
6.2	Bemessung	12
6.2.1	Leistungsbedarf	12
6.2.2	Überstromschutz	12
6.2.3	Kurzschlußfestigkeit	12
6.2.4	Spannungsfall	13
6.3	Hauptleitungsabzweige	13
7	Zähl- und Meßeinrichtungen, Steuereinrichtungen, Zählerplätze	14
7.1	Zähl- und Meßeinrichtungen, Steuereinrichtungen	14
7.2	Ausführung der Zählerplätze	14
7.3	Anordnung der Zählerschränke	14
7.4	Trennvorrichtung vor dem Zähler	15
7.5	Besondere Anforderungen	16
8	Stromkreisverteiler	16
9	Steuerung und Datenübertragung	17

10	Elektrische Verbrauchsgeräte	17
10.1	Allgemeines	17
10.2	Anschluß	18
10.2.1	Entladungslampen	18
10.2.2	Motoren	18
10.2.3	Elektrowärmegeräte	19
10.2.4	Geräte zur Heizung oder Klimatisierung, einschließlich Wärmepumpen	19
10.2.5	Schweißgeräte	20
10.2.6	Röntengeräte, Tomographen u.ä.	20
10.2.7	Geräte mit Anschnittsteuerung, Gleichrichtung oder Schwingungspaketsteuerung	21
10.3	Betrieb	21
10.3.1	Allgemeines	21
10.3.2	Spannungs- oder frequenzempfindliche Betriebsmittel	21
10.3.3	Blindleistungs-Kompensationseinrichtungen	22
10.3.4	Tonfrequenz-Rundsteueranlagen	22
10.3.5	Einrichtungen zur Telekommunikation über das Niederspannungsnetz	22
11	Vorübergehend angeschlossene Anlagen	23
12	Auswahl von Schutzmaßnahmen	24
13	Eigenerzeugungsanlagen mit bzw. ohne Parallelbetrieb	25
14	Anhang A	26
A 1	Querverweise auf die AVBEltV	26
A 2	Einheitszählerplatz nach Abschnitt 7	26
A 3	Elektrische Grenzwerte der Technischen Anschlußbedingungen	27
15	Anhang B – Begriffe der TAB 2000	31

Technische Anschlußbedingungen

1 Geltungsbereich

(1) Diesen Technischen Anschlußbedingungen (TAB) liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ (AVBEItV) vom 21. Juni 1979 zugrunde. Sie gelten für den Anschluß und den Betrieb von Anlagen, die gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung an das Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens, im folgenden Verteilungsnetzbetreiber (VNB) genannt, angeschlossen sind oder angeschlossen werden.*)

(2) Die TAB legen insbesondere die Handlungspflichten des VNB, des Errichters, Planers sowie des Anschlußnehmers und Betreibers von Anlagen im Sinne von § 12 AVBEItV (Kundenanlagen) fest.

(3) Sie gelten zusammen mit den „Netzregeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen – Distribution Code“**) und sind somit Bestandteil von Netzanschluß- und Netznutzungsverträgen für Niederspannungsanlagen.

(4) Sie gelten ab _____ (***)

(5) Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden TAB treten am gleichen Tage außer Kraft.

(6) Für in Planung oder in Bau befindliche Anlagen gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr. In diesem Zeitraum können die bisher geltenden TAB noch angewandt werden.

(7) Fragen, die bei der Anwendung der TAB auftreten, klären Planer, Errichter, Anschlußnehmer und Betreiber der elektrischen Anlage mit dem VNB.

(8) Planer, Errichter, Anschlußnehmer und Betreiber der elektrischen Anlage berücksichtigen in der Regel bei der Anwendung der TAB ebenfalls die in den Fußnoten genannten Druckschriften der „Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke [ab Juni 2000 „Verband der Elektrizitätswirtschaft“] – VDEW – e.V.“.

*) Ausnahmsweise kann es im Hinblick auf die örtlich geltenden Allgemeinen Tarife und die besonderen Erfordernisse des örtlichen Verteilungsnetzes notwendig sein, daß dieser Musterwortlaut vom jeweiligen VNB in einzelnen Punkten ergänzt wird.

**) Siehe „Netzregeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen – Distribution Code“, herausgegeben von der VDEW.

***) – „Datum“ oder
– „dem Tag der Bekanntmachung durch den VNB“ (wahlweise einzudrucken).

2 Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte

(1) Die Anmeldung erfolgt gemäß dem beim VNB üblichen Verfahren.*)

(2) Damit der VNB das Verteilungsnetz, den Hausanschluß, die Zähl- und Meßeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und mögliche Netzrückwirkungen beurteilen kann, liefert der Planer oder der Errichter – auch im Hinblick auf die gleichzeitig benötigte elektrische Leistung – zusammen mit der Anmeldung die erforderlichen Angaben über die anzuschließenden elektrischen Anlagen und Verbrauchsgeräte. Die ggf. hierfür erforderlichen Unterlagen werden dem VNB vom künftigen Betreiber der Anlagen oder der Verbrauchsgeräte bzw. dessen Beauftragten zur Verfügung gestellt.

(3) Aus den im Absatz (2) genannten Gründen bedarf der Anschluß folgender Anlagen und Verbrauchsgeräte der vorherigen Beurteilung und Zustimmung des VNB:

- Neue Kundenanlagen
- Zu erweiternde Anlagen, wenn die aufgrund der Anmeldung nach Absatz (2) festgelegte Leistung überschritten wird
- Vorübergehend angeschlossene Anlagen, z. B. Baustellen und Schaustellerbetriebe
- Eigenzeugungsanlagen gemäß Abschnitt 13
- Geräte zur Heizung oder Klimatisierung, ausgenommen ortsveränderliche Geräte
- Einzelgeräte mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW

(4) Folgende Geräte bedürfen keiner vorherigen Zustimmung des VNB, wenn aufgrund einer Untersuchung (siehe Abschnitt 10.1(3)) sichergestellt ist, daß sie keine störenden Rückwirkungen verursachen. Bei den nachfolgenden Geräten kann bis zu den in den jeweiligen Abschnitten genannten Leistungen im allgemeinen davon ausgegangen werden, daß ein Anschluß auch ohne genauere Prüfung möglich ist. Werden die genannten Anschlußwerte überschritten und liegen auch keine Untersuchungen vor, die eine Unbedenklichkeit bezüglich der Netzrückwirkungen bescheinigen, holt der Betreiber eine Einzelzustimmung des VNB ein (siehe Abschnitt 10.1 (3)).

*) Siehe z. B. VDEW-Vordruck „Anmeldung zum Anschluß an das Niederspannungsnetz“.

- Motoren (siehe Abschnitt 10.2.2)
- Schweißgeräte (siehe Abschnitt 10.2.5)
- Röntgengeräte, Tomographen u. ä. (siehe Abschnitt 10.2.6)
- Geräte mit Anschnittsteuerung, Gleichrichtung oder Schwingungspaketsteuerung (siehe Abschnitt 10.2.7).

3 Inbetriebsetzung

- (1) Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage wendet der Errichter das beim VNB übliche Verfahren*) an.
- (2) Die Inbetriebsetzung wird vom VNB oder dessen Beauftragten bis zu den in Abschnitt 7.4 (2) genannten Trennvorrichtungen vorgenommen.
- (3) Wenn die Anwesenheit des Errichters der Anlage bei der Inbetriebsetzung erforderlich ist, teilt der VNB ihm dieses mit.

4 Plombenverschlüsse

- (1) Anlagenteile, in denen nicht gemessene elektrische Energie fließt, werden plombierbar ausgeführt. Dies gilt auch für Anlagenteile, die aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluß**) genommen werden.
- (2) Plombenverschlüsse des VNB werden nur mit dessen Zustimmung geöffnet. Hat dieser eine allgemeine Zustimmung für das Öffnen von Plombenverschlüssen erteilt, so gilt das hierfür festgelegte Verfahren. Bei Gefahr dürfen die Plomben ohne Zustimmung des VNB entfernt werden.
- (3) Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten oder beglaubigten Zähl- und Meßeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen weder entfernt noch beschädigt werden.

*) Siehe z. B. VDEW-Vordruck „Anmeldung zum Anschluß an das Niederspannungsnetz“.

**) Siehe „Anforderungen an Plombenverschlüsse“, herausgegeben von der VDEW.

5 Hausanschluß

5.1 Art der Versorgung

(1) Die Nennspannung des Niederspannungsnetzes beträgt 230 / 400 V. Die Betriebsspannung an der Übergabestelle (Hausanschlußkasten) liegt im Toleranzbereich nach DIN IEC 38*). In DIN EN 50160 sind weitere Merkmale der Spannung angegeben.

(2) Grundsätzlich soll jedes zu versorgende Gebäude/Grundstück über einen eigenen Hausanschluß mit dem Niederspannungsnetz des VNB verbunden sein.

(3) Die Versorgung mehrerer Gebäude (z. B. Doppelhäuser oder Reihenhäuser) aus einem gemeinsamen Hausanschluß ist dann zulässig, wenn der Hausanschlußkasten zusammen mit den Zählerplätzen in einem für alle Gebäude gemeinsamen Hausanschlußraum errichtet wird. Für das Betreten des Hausanschlußraumes durch den Anschlußnehmer sowie den VNB und die Verlegung von Zuleitungen zu den Stromkreisverteilern in den einzelnen Gebäuden bewirkt der Eigentümer eine rechtliche Absicherung, vorzugsweise in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit. Sollten im konkreten Fall der Eigentümer und der Anschlußnehmer nicht personengleich sein, so sorgt der Anschlußnehmer gegenüber dem Eigentümer für die Durchführung dieser Verpflichtung. Anschlußnehmer, Betreiber der elektrischen Anlage und der VNB müssen unabhängig voneinander Zutritt zu diesem Hausanschlußraum haben.

(4) Werden mehrere Hausanschlüsse auf einem Grundstück errichtet, stellen Planer, Errichter sowie Betreiber der elektrischen Anlagen durch geeignete Maßnahmen sicher, daß eine eindeutige elektrische Trennung der angeschlossenen Anlagen gegeben ist.

5.2 Anschlußeinrichtungen für Gebäude

(1) Die Hausanschlußeinrichtungen innerhalb von Gebäuden sind gemäß DIN 18012 unterzubringen:

- in Hausanschlußräumen
- auf Hausanschlußwänden
- in Hausanschlußnischen

*) In der derzeit geltenden Ausgabe dieser Norm ist der Toleranzbereich mit +6% bzw. -10% bezogen auf die Nennspannung festgelegt.

(2) Hausanschlußeinrichtungen können auch außerhalb von Gebäuden vorgesehen werden, wobei Ort und Ausführung vom VNB vorgegeben werden. In diesem Fall werden sie in Abstimmung mit dem VNB untergebracht:

- in Hausanschlußsäulen
- an Gebäudeaußenwänden
- an anderen geeigneten Stellen

(3) In Räumen, in denen die Umgebungstemperatur dauernd 30 °C übersteigt, sowie in feuer- oder explosionsgefährdeten Räumen/Bereichen dürfen gemäß DIN 18012 der Hausanschlußkasten und/oder der Hauptverteiler nicht untergebracht werden.

Zu den feuergefährdeten Räumen/Bereichen gehören im allgemeinen Heizräume*) mit Heizungsanlagen, deren Gesamtnennwärmeleistung mehr als 50 kW beträgt und Heizöllagerräume, die Heizöltanks mit einem Gesamtvolumen von mehr als 5 000 l enthalten.

5.3 Anschlußeinrichtungen für Anlagen im Freien

Bei Anlagen im Freien ohne eine Unterbringungsmöglichkeit der Hausanschlußeinrichtungen entsprechend Abschnitt 5.2, z. B. Straßenverkehrs-Signalanlagen, Anlagen der öffentlichen Beleuchtung, Pumpenanlagen, wird der Hausanschlußkasten in einem ortsfesten Schalt- und Steuerschrank untergebracht.**)

5.4 Kabelhausanschluß

(1) Der Planer stimmt die Art der Hauseinführung und den Durchmesser des Schutzrohres der Hauseinführung mit dem VNB ab.

Der VNB sorgt bei Kabelanschlüssen im Gebäude für einen wasserdichten Abschluß des Kabels in dem Schutzrohr der Hauseinführung, dessen Einbau der Anschlußnehmer veranlaßt. Wünscht der Anschlußnehmer einen gas- oder druckwasserdichten Abschluß, so wird dieser, in Abstimmung mit dem VNB, von ihm selbst veranlaßt.

*) Siehe auch Feuerungsverordnung (FeuVO) der Länder.

**) Siehe „Richtlinien für den Anschluß ortsfester Schalt- und Steuerschränke an das Niederspannungsnetz des EVU“, herausgegeben von der VDEW.

(2) Erforderliche bauliche Maßnahmen z.B. für

- den Außenwandeinbau von Hausanschlußkästen, Aussparungen für Hausanschlußkästen in Zäunen, Mauern und ähnlichem
- das Aufstellen einer Hausanschlußsäule

veranlaßt der Anschlußnehmer nach den Vorgaben des VNB.

5.5 Freileitungshausanschluß

(1) Der Anschlußnehmer stellt sicher, daß die Anschlußwand im Falle eines Wandanschlusses bzw. der Dachstuhl im Falle eines Dachständeranschlusses eine ausreichende Festigkeit für die durch die Leitungen oder Kabel hervorgerufene Belastung aufweist.

(2) Erforderliche bauliche Verstärkungen sowie alle notwendigen Maßnahmen, z. B. für

- den Einbau von Mauerwerksdurchführungen
- den Einbau von Isolatorenstützen und Abspannvorrichtungen

veranlaßt der Anschlußnehmer nach den Vorgaben des VNB.

(3) Bei Umstellung des Hausanschlusses von Freileitungsbauweise auf Kabelbauweise sorgt der Anschlußnehmer für die entsprechende Anpassung seiner Anlage.

5.6 Anbringen des Hausanschlußkastens

(1) Hausanschlußkasten und Hauptverteiler werden frei zugänglich und sicher bedienbar angeordnet. Sie können in Abstimmung mit dem VNB kombiniert werden.

(2) Bei der Anbringung des Hausanschlußkastens werden folgende Maße zugrunde gelegt:

- Höhe Oberkante Hausanschlußkasten über Fußboden: $\leq 1,5$ m
- Höhe Unterkante Hausanschlußkasten über Fußboden: $\geq 0,3$ m
- Abstand des Hausanschlußkastens zu seitlichen Wänden: $\geq 0,3$ m
- Tiefe der freien Arbeits- und Bedienfläche vor dem Hausanschlußkasten: $\geq 1,2$ m

6 Hauptstromversorgung

6.1 Aufbau und Betrieb

- (1) Der Planer und/oder Errichter legen Querschnitt, Art und Anzahl der Hauptleitungen in Abhängigkeit von der Anzahl der anzuschließenden Kundenanlagen fest. Die vorgesehene Ausstattung der Kundenanlagen mit Verbrauchsgescherten, die zu erwartende Gleichzeitigkeit dieser Gescherten im Betrieb sowie die technische Ausföhrung der Übergabestelle werden bei der Festlegung beröcksichtigt.
- (2) Der Errichter schließt Hauptstromversorgungssysteme so an, daß an den Zähl- und Meßeinrichtungen ein Rechtsdrehfeld besteht.
- (3) Sind mehrere Hauptleitungen in einem Gebäude erforderlich, so sollen die zugehörigen Überstrom-Schutzeinrichtungen in Hauptverteilern zusammengefaßt werden. Die Abgänge kennzeichnet der Errichter derart, daß deren Zuordnung zu den jeweiligen Kundenanlagen eindeutig und dauerhaft erkennbar ist. Das gilt sinngemäß auch für kombinierte Hausanschlußkästen.
- (4) Hauptleitungen werden durch allgemeine, leicht zugängliche Räume geführt. Dabei beachtet der Planer die Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes.
- (5) Das Legen von Hauptleitungen außerhalb von Gebäuden bedarf der Abstimmung mit dem VNB.
- (6) Bei Freileitungsanschlüssen sollen der Zählerplatz so installiert und die Hauptleitung so ausgeführt werden, daß die Anlage im Bedarfsfall ohne weitere Maßnahmen auch über einen erdverlegten Kabelanschluß versorgt werden kann.
- (7) Hauptstromversorgungssysteme werden als Strahlennetze betrieben.
- (8) Falls der Errichter der Anlage bei der Durchführung von Arbeiten an elektrischen Anlagenteilen auch andere Kundenanlagen vorübergehend außer Betrieb setzen muß, unterrichtet er die davon betroffenen Kunden rechtzeitig und in geeigneter Weise.
- (9) In Hauptstromversorgungssystemen werden grundsätzlich nur Betriebsmittel eingebaut, die der Stromverteilung und der Freischaltung der Meßeinrichtungen dienen.

6.2 Bemessung

6.2.1 Leistungsbedarf

Für die Ermittlung des Leistungsbedarfes in Wohngebäuden gilt DIN 18015-1.

6.2.2 Überstromschutz

(1) Planer und Errichter der elektrischen Anlage berücksichtigen, daß grundsätzlich Selektivität zwischen den Überstrom-Schutzeinrichtungen in der Kundenanlage und denjenigen im Hauptstromversorgungssystem sowie den Hausanschlußsicherungen besteht.

(2) Die Hausanschlußsicherungen oder sonstige vom VNB plombierte Überstrom-Schutzeinrichtungen werden nicht als Schutzeinrichtungen zum Schutz bei Überlast oder Kurzschluß für abgehende Stromkreise und Verbrauchsgeräte verwendet.

6.2.3 Kurzschlußfestigkeit

(1) Der Planer oder Errichter legt die elektrischen Anlagen hinter der Übergabestelle des VNB (Hausanschlußkasten) mindestens für folgende Stoßkurzschlußströme*) aus:

- 25 kA für das Hauptstromversorgungssystem von der Übergabestelle des VNB bis einschließlich zur letzten Überstrom-Schutzeinrichtung bzw. Hauptleitungsabzweigklemme vor der Zähl- und Meßeinrichtung.
- 10 kA für die Betriebsmittel zwischen der letzten Überstrom-Schutzeinrichtung bzw. Hauptleitungsabzweigklemme vor der Zähl- und Meßeinrichtung und dem Stromkreisverteiler.

(2) Die bei Direktmessung der Zähl- und Meßeinrichtung vorgeschaltete Überstrom-Schutzeinrichtung darf einen Nennstrom von maximal 100 A haben. Sie muß mindestens die gleichen strombegrenzenden Eigenschaften aufweisen wie eine Schmelzsicherung mit einem Nennstrom von 100 A der Betriebsklasse gL/gG.

*) Scheitelwert einer sinusförmigen Halbwelle. Die Beträge ergeben sich aus den Durchlaßwerten einer Hausanschlußsicherung von 315 A Nennstrom. Größere Sicherungen erfordern eine individuelle Bemessung der Kundenanlagen.

6.2.4 Spannungsfall

Im Hauptstromversorgungssystem darf der Spannungsfall folgende Werte nicht überschreiten:

Leistungsbedarf	zulässiger Spannungsfall
bis 100 kVA	0,50 %
über 100 bis 250 kVA	1,00 %
über 250 bis 400 kVA	1,25 %
über 400 kVA	1,50 %

6.3 Hauptleitungsabzweige

(1) Der Errichter verwendet Hauptleitungsabzweigklemmen nach DIN VDE 0603-2 und Hauptleitungsabzweiggästen nach DIN VDE 0606.

(2) Überstrom-Schutzeinrichtungen für Hauptleitungsabzweige werden in von Zählerplätzen getrennten Gehäuseteilen mit gesonderten Abdeckungen untergebracht und sollen in unmittelbarer Nähe der Abzweigstelle installiert werden. Der Abstand vom Fußboden bis zur Unterkante der Abzweigstelle darf nicht weniger als 0,30 m und nicht mehr als 1,50 m betragen.

(3) In Wohngebäuden werden nach DIN 18015-1 die Hauptleitungsabzweige bis zu den Zähl- und Meßeinrichtungen und die Leitungen bis zu den Stromkreisverteilern als Drehstromleitungen ausgeführt und so bemessen, daß ihnen zum Schutz bei Überlast Überstrom-Schutzeinrichtungen mit einem Nennstrom von mindestens 63 A zugeordnet werden dürfen.

7 Zähl- und Meßeinrichtungen, Steuereinrichtungen, Zählerplätze

7.1 Zähl- und Meßeinrichtungen, Steuereinrichtungen

(1) Zähl- und Meßeinrichtungen sowie Steuereinrichtungen werden in Zäblerschränken untergebracht.

(2) Es wird empfohlen, die Möglichkeit für das Nachrüsten einer Steuer- bzw. Datenübertragungseinrichtung vorzusehen. Das ist erfüllt, wenn der freie Raum für eine evtl. Nachrüstung im oder neben dem Zäblerschrank – in Mehrkundenanlagen beim Zählerplatz für die Gemeinschaftsanlage – zur Verfügung gestellt wird.

7.2 Ausführung der Zählerplätze

(1) Es werden Zäblerschränke mit Türen verwendet, die nach DIN VDE 0603-1 und DIN 43870 ausgeführt sind.

(2) Der Planer oder Errichter berücksichtigt bei der Auswahl der Zäblerschränke die jeweils vorliegenden Umgebungsbedingungen.

(3) Die Verdrahtung des Zählerplatzes entspricht DIN 43870-3. Werden Wechselstromzähler eingesetzt, werden vom Errichter der Anlage die freien Enden nicht benutzter Adern der Zählerplatzverdrahtung isoliert.

(4) Der Errichter kennzeichnet die Zählerfelder derart, daß deren Zuordnung zur jeweiligen Kundenanlage eindeutig und dauerhaft erkennbar ist.

(5) Hinsichtlich der Anbringung einer Zählpunktbezeichnung gemäß „Metering Code“*) stimmt sich der Errichter mit dem VNB ab.

7.3 Anordnung der Zäblerschränke

(1) Zäblerschränke werden in leicht zugänglichen Räumen oder Bereichen untergebracht, z.B. – gemäß DIN 18012 – in Hausanschlußräumen, in Hausanschlußnischen, auf Hausanschlußwänden sowie in Zählerräumen. Soweit die Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes die Unterbringung in Treppenträumen zuläßt, werden Zäblerschränke dort vorzugsweise in Nischen nach DIN 18013

*) Siehe „Abrechnungszählung und Datenbereitstellung – Metering Code“, herausgegeben von der VDEW.

eingebaut. Zählerschränke dürfen nicht in Wohnungen von Mehrfamilienhäusern, über Treppenstufen, in Wohnräumen, Küchen, Toiletten, Bade-, Dusch- und Waschräumen sowie auf Speichern bzw. Dachböden vorgesehen werden.

(2) In Räumen, deren Temperatur dauernd 30 °C übersteigt, sowie in feuer- oder explosionsgefährdeten Räumen/Bereichen dürfen Zählerschränke nicht installiert werden.

Zu den feuergefährdeten Räumen/Bereichen gehören im allgemeinen Heizräume*) mit Heizungsanlagen, deren Gesamtnennwärmeleistung mehr als 50 kW beträgt und Heizöllagerräume, die Heizöltanks mit einem Gesamtvolumen von mehr als 5 000 l enthalten.

(3) Der Errichter bringt die Zählerschränke lotrecht so an, daß die Zähl- und Meßeinrichtungen sowie die Steuereinrichtungen frei zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen bzw. eingestellt werden können.

(4) Der Abstand vom Fußboden bis zur Mitte der Zähl- und Meßeinrichtung sowie der Steuereinrichtung darf nicht weniger als 0,80 m und nicht mehr als 1,80 m betragen. Vor dem Zählerschrank muß eine Bedienungs- und Arbeitsfläche mit einer Tiefe von mind. 1,20 m freigehalten werden.

(5) Grundsätzlich werden die Zählerschränke in Gebäuden mit mehreren Kundenanlagen zentral angeordnet. In Abstimmung mit dem VNB ist auch eine dezentrale Anordnung zusammengefaßter Zählerschrankgruppen möglich.

7.4 Trennvorrichtung vor dem Zähler

(1) Hausanschlußsicherungen dürfen nicht als Trennvorrichtung für die Kundenanlage verwendet werden.

(2) Im unteren Anschlußraum werden für jedes Zählerfeld sperr- und plombierbare, selektive Hauptleitungsschutzschalter (SH-Schalter) mit einem Nennstrom von mindestens 63 A eingesetzt als

- Trennvorrichtung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage,
- Freischalteneinrichtung für die Zähl-, Meß- und Steuereinrichtungen sowie für die Kundenanlage,
- zentrale Überstromschutzeinrichtung für die Kundenanlage und
- Überstrom-Schutzeinrichtung für die Meßeinrichtungen und die Leitungen zum Stromkreisverteiler.

*) Siehe auch Feuerungsverordnung (FeuVO) der Länder.

7.5 Besondere Anforderungen

- (1) Ist in der Anlage des Kunden regelmäßig wiederkehrend ein Betriebsstrom von mehr als 60 A zu erwarten, so stimmt der Errichter die Art der Zähl- und Meßeinrichtung sowie der Steuereinrichtung und entsprechend die Ausführung des Zählerplatzes mit dem VNB ab.
- (2) Die Art der Zählerplatzausführung sowie der Ort der Zählerschrankinstallation für nur zeitweise zugängliche Anlagen, z.B. Wochenendhäuser, stimmt der Errichter der Anlage mit dem VNB ab (z.B. Einsatz von Zähleranschlußsäulen).
- (3) Zähl- und Meßeinrichtungen sowie Steuereinrichtungen für Anlagen im Freien, z. B. Straßenverkehrs-Signalanlagen, Anlagen der öffentlichen Beleuchtung oder Pumpenanlagen, bringt der Errichter in ortsfesten Schalt- und Steuerschränken unter.*)

8 Stromkreisverteiler

- (1) Für Stromkreisverteiler gelten DIN VDE 0603-1, DIN EN 60439-3 (DIN VDE 0660-504) und DIN 43871. Für Stromkreisverteiler in Wohngebäuden gilt außerdem DIN 18015-2.
- (2) Leitungsschutzschalter im Stromkreisverteiler müssen gemäß DIN VDE 0641-1 ein Bemessungsschaltvermögen von mindestens 6 kA haben und den Anforderungen der Energiebegrenzungsklasse 3 nach DIN VDE 0641 entsprechen.
- (3) Wechselstromkreise ordnet der Errichter den Außenleitern so zu, daß sich eine möglichst gleichmäßige Aufteilung der Leistung ergibt.

*) Siehe „Richtlinie für den Anschluß ortsfester Schalt- und Steuerschränke im Freien an das Niederspannungsnetz des EVU“, herausgegeben von der VDEW.

9 Steuerung und Datenübertragung

(1) Wenn Zähl- und Meßeinrichtungen und/oder Verbrauchsgeräte zentral gesteuert werden sollen, stimmt der Planer oder der Errichter den Aufbau der Steuerung mit dem VNB ab.

(2) Den Aufbau von Datenübertragungstrecken zur Übermittlung von Zählimpulsen und/oder Abrechnungsdaten stimmt der Planer oder der Errichter mit dem VNB ab.

10 Elektrische Verbrauchsgeräte

10.1 Allgemeines

(1) Elektrische Verbrauchsgeräte und Anlagen dürfen nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMVG) keine störenden Einflüsse auf andere Kundenanlagen sowie auf das Verteilungsnetz und auf Anlagen des VNB ausüben.

(2) Im allgemeinen gilt Absatz (1) als erfüllt, wenn die Verbrauchsgeräte und Anlagen die einschlägigen Normen, Vorschriften und Richtlinien der Europäischen Union erfüllen und insbesondere die Grenzwerte nach EN 61000-3 (DIN VDE 0838) einhalten.

(3) Für Verbrauchsgeräte, welche die Grenzwerte der Norm bzw. des Abschnittes 10.2 nicht einhalten, holt deren Betreiber für den Anschluß und den Betrieb eine Einzelzustimmung des VNB ein. Diese kann entfallen, wenn durch das positive Ergebnis einer Untersuchung*) sichergestellt wurde, daß die Geräte am vorgesehenen Netzanschlußpunkt keine störenden Rückwirkungen auf das Versorgungsnetz oder andere Kundenanlagen verursachen.

(4) Darüberhinaus ergreift der Betreiber dann Maßnahmen zur Begrenzung der Rückwirkungen auf ein nicht störendes Maß, wenn aufgrund einer Häufung von Geräten in einer Kundenanlage störende Rückwirkungen auf andere Kundenanlagen zu erwarten sind.

*) Für diese Untersuchung werden je nach Erfordernis herangezogen:

- die einschlägigen Normen, vor allem DIN VDE 0838/DIN EN 61000-3 und/oder
- die „Grundsätze für die Beurteilung von Netzurückwirkungen“, herausgegeben von der VDEW und/oder
- die Hinweise in der Gebrauchsanweisung des anzuschließenden Gerätes.

(5) Elektrische Verbrauchsgeräte und Anlagen müssen eine ausreichende Störfestigkeit gegenüber den in den Verteilungsnetzen üblichen Störgrößen, wie z. B. Spannungseinbrüchen, Überspannungen, Oberschwingungen, aufweisen.

10.2 Anschluß

10.2.1 Entladungslampen

(1) Entladungslampen dürfen je Kundenanlage bis zu einer Gesamtleistung von 250 W je Außenleiter unkompensiert angeschlossen werden. Für größere Lampenleistungen muß der Verschiebungsfaktor $\cos \varphi_1^*$ durch Kompensation zwischen 0,9 kapazitiv und 0,8 induktiv liegen. Bis zu der in Absatz (2) angegebenen Leistungsgrenze werden bezüglich der Art der Kompensation keine Vorgaben gemacht.

(2) Um den Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteueranlagen nicht unzulässig zu beeinträchtigen, ist ab einer Leistung der Beleuchtungsanlage von 5 kVA pro Kundenanlage eine der folgenden Schaltungen vorzusehen:

- die Duo-Schaltung
- eine Schaltung von Einzellampen in Gruppen, die je zur Hälfte mit gleichmäßig auf die Außenleiter aufgeteilten kapazitiven und induktiven Vorschaltgeräten betrieben werden
- elektronische Vorschaltgeräte (EVG), so daß für den Lampenstrom der $\cos \varphi_1 \approx 1$ ist
- Kompensation durch eine zentrale Kompensationsanlage des Betreibers, die gegen Rundsteuersignale genügend gesperrt oder verdrosselt ist.

Alle anderen Schaltungen erfordern dann eine Rückfrage beim VNB, wenn dieser eine Tonfrequenz-Rundsteueranlage mit einer höheren Frequenz als 300 Hz betreibt.

10.2.2 Motoren

(1) Durch den Anlauf von Motoren dürfen keine störenden Spannungsänderungen im Netz verursacht werden. Diese Bedingung ist bei gelegentlich anlaufenden Motoren im allgemeinen dann erfüllt, wenn

*) $\cos \varphi_1$ ist der $\cos \varphi$ der 50-Hz-Grundschwingung, siehe „Elektrische Leistung – korrekte Begriffe“, herausgegeben von der VDEW.

- Wechselstrommotoren mit einer Scheinleistung von nicht mehr als 1,7 kVA oder
- Drehstrommotoren mit einer Scheinleistung von nicht mehr als 5,2 kVA oder
- bei höheren Scheinleistungen Motoren mit einem Anzugsstrom von nicht mehr als 60A

eingesetzt werden.

(2) Bei Motoren mit gelegentlichem Anlauf und mit höheren Anzugsströmen als 60 A vereinbart der Planer oder Errichter mit dem VNB die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung störender Spannungsänderungen, sofern nicht durch eine Untersuchung gemäß Abschnitt 10.1 (3) eine Unbedenklichkeit bezüglich möglicher störender Netzurückwirkungen nachgewiesen wurde.

(3) Bei Motoren, die störende Netzurückwirkungen durch schweren Anlauf, häufiges Schalten oder schwankende Stromaufnahme verursachen können, z. B. Aufzüge, Sägegatter und Cutter mit einem Anzugsstrom von mehr als 30 A, vereinbart der Planer oder Errichter mit dem VNB die für die Reduzierung der Netzurückwirkungen notwendigen Maßnahmen*).

10.2.3 Elektrowärmegeräte

Stromkreise für Elektrowärmegeräte mit einer Nennleistung von mehr als 4,6 kW, z.B. Elektroherde, Durchlauferhitzer oder Warmwasserspeicher, werden vom Planer oder Errichter als Drehstromkreise ausgelegt.

10.2.4 Geräte zur Heizung oder Klimatisierung, einschließlich Wärmepumpen

(1) Geräte zur Heizung oder Klimatisierung mit einer Nennleistung von mehr als 4,6 kW werden für Drehstromanschluß ausgelegt. Für Antriebe in Geräten zur Heizung oder Klimatisierung gelten die Bedingungen nach Abschnitt 10.2.2.

Wärmepumpen werden mit einer Einrichtung versehen, welche die Anzahl der Einschaltungen pro Stunde begrenzt.

*) Siehe „Richtlinie für den Anschluß von Aufzugsanlagen an das Niederspannungsnetz des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (EVU)“, herausgegeben von VDEW/VDMA, die sinn- gemäß auch für die Beurteilung des Anschlusses anderer Motoren mit schwerem bzw. häufigem Anlauf angewendet werden können.

(2) Der VNB kann den Betrieb von Geräten zur Heizung oder Klimatisierung von der Installation einer Steuerungs- bzw. Regelungseinrichtung abhängig machen. Diese ermöglicht einerseits eine Anpassung der Leistungsanspruchnahme an die Belastungsverhältnisse im Verteilungsnetz und andererseits den direkten Eingriff durch eine zentrale Steuereinrichtung des VNB. Bei Wärmespeicheranlagen sieht der Planer oder der Errichter gemäß den Vorgaben des VNB eine Aufladesteuerung nach DIN 44574 vor.

(3) Der Errichter bringt für die Steuerung von Geräten zur Heizung oder Klimatisierung durch eine zentrale Steuereinrichtung des VNB ein plombierbares Schütz nach dessen Angaben an.

(4) Der Errichter schließt Geräte zur Heizung oder Klimatisierung, deren Betrieb zeitlich eingeschränkt werden kann, fest an.

10.2.5 Schweißgeräte

(1) Der Betreiber von Schweißgeräten mit einer Nennleistung von mehr als 2 kVA, die störende Netzurückwirkungen verursachen können, vereinbart vor deren Anschluß mit dem VNB geeignete Maßnahmen, so daß im Betrieb Störungen anderer Kunden oder Störungen im Verteilungsnetz ausgeschlossen sind. Diese Geräte sollen den Neutralleiter nicht und die Außenleiter möglichst gleichmäßig belasten.

(2) Der Verschiebungsfaktor $\cos \varphi_1^*$ sollte mindestens 0,7 induktiv betragen.

10.2.6 Röntengeräte, Tomographen u.ä.

(1) Röntengeräte, Tomographen und ähnliche medizinische Geräte mit einer Nennleistung über 1,7 kVA bei Wechselstrom- und 5 kVA bei Drehstromanschluß dürfen dann angeschlossen werden, wenn die Kurzschlußleistung des Netzes am Hausanschlußkasten wenigstens das 50fache der Geräte-Nennleistung beträgt**).

(2) Bei einer geringeren Netzkurzschlußleistung stimmt der Planer oder Errichter die Anschlußmöglichkeit mit dem VNB ab.

*) $\cos \varphi_1$ ist der $\cos \varphi$ der 50-Hz-Grundschiwingung, siehe „Elektrische Leistung – korrekte Begriffe“, herausgegeben von der VDEW.

***) Über die Netzkurzschlußleistung am Hausanschlußkasten erteilt der VNB Auskunft.

10.2.7 Geräte mit Anschnittsteuerung, Gleichrichtung oder Schwingungspaketsteuerung

(1) Auch bei getrennter Anordnung von Steuerungseinrichtung und Verbrauchsgerät ist die Steuerungseinrichtung als Bestandteil des gesteuerten elektrischen Verbrauchsgerätes zu betrachten.

(2) Die in EN 61000-3-3 (DIN VDE 0838-3) festgelegten Grenzen für Verbrauchsgeräte mit Schwingungspaketsteuerung sind auch für elektrische Verbrauchsgeräte mit elektromechanischen Steuergeräten maßgebend, z.B. Kochstellen oder Backöfen mit Bimetallschaltern.

(3) Bei Anwendung der symmetrischen Anschnittsteuerung ist die Anschlußleistung von Glühlampen auf 1,7 kW je Außenleiter, die von Entladungslampen mit induktivem Vorschaltgerät sowie die von Motoren auf 3,4 kVA je Außenleiter begrenzt.

(4) Bei Wärmegeräten darf die unsymmetrische Gleichrichtung bis zu einer maximalen Anschlußleistung von 100 W und die symmetrische Anschnittsteuerung bis zu einer maximalen Anschlußleistung von 200 W angewandt werden. Bei Wärmegeräten sind außerdem Anschnittsteuerungen erlaubt, die nur beim Einschalten wirksam sind, um die Einschaltströme in ihrer Höhe zu begrenzen.

(5) Dreiphasig angeschlossene Kopiergeräte mit einphasiger Trommelheizung sind bis zu einer Anschlußleistung von 4 kVA, bei dreiphasiger Trommelheizung bis zu einer Anschlußleistung von 7 kVA zugelassen.

10.3 Betrieb

10.3.1 Allgemeines

Wenn durch Absinken, Unterbrechen, Ausbleiben oder Wiederkehren der Spannung Schäden in der Kundenanlage verursacht werden können, obliegt es dem Betreiber dieser Anlage, Maßnahmen zu deren Verhütung nach DIN VDE 0100-450 zu treffen.

10.3.2 Spannungs- oder frequenzempfindliche Betriebsmittel

Wenn bei spannungs- oder frequenzempfindlichen Betriebsmitteln, wie z.B. Datenverarbeitungsgeräten, erhöhte Anforderungen an die Qualität der Spannung und der Frequenz gestellt werden, obliegt es dem Betreiber, die hierfür erforderlichen Maßnahmen, z.B. durch Einsatz einer unterbrechungsfreien Stromversorgungsanlage (USV-Anlage), zu treffen.

10.3.3 Blindleistungs-Kompensationseinrichtungen

Einrichtungen zur Blindleistungskompensation werden entweder zusammen mit den Verbrauchsgeräten zu- bzw. abgeschaltet oder über Regeleinrichtungen betrieben.

Der Betreiber stimmt Notwendigkeit und Art der Verdrosselung mit dem VNB ab.

10.3.4 Tonfrequenz-Rundsteueranlagen

(1) Elektrische Anlagen hinter dem Hausanschluß werden so geplant und betrieben, daß sie den Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteueranlagen nicht stören. Treten dennoch Störungen auf, so sorgt der Betreiber der störenden elektrischen Anlage, in Abstimmung mit dem VNB, für geeignete Abhilfemaßnahmen*).

(2) Bilden Kondensatoren in Kundenanlagen in Verbindung mit vorgeschalteten Induktivitäten (Transformatoren, Drosseln) einen Reihenresonanzkreis, muß dessen Resonanzfrequenz in ausreichendem Abstand zu der vom VNB verwendeten Rundsteuerfrequenz liegen.

(3) Werden Verbrauchsgeräte ohne ausreichende Störfestigkeit nach DIN VDE 0839 in elektrischen Anlagen hinter dem Hausanschluß durch Tonfrequenz-Rundsteuerung beeinträchtigt, obliegt es dem Betreiber dieser Verbrauchsgeräte, dafür zu sorgen, daß z.B. durch Einbau geeigneter, technischer Mittel die Beeinträchtigung vermieden wird.

10.3.5 Einrichtungen zur Telekommunikation über das Niederspannungsnetz

(1) Das im Eigentum des VNB stehende Niederspannungsnetz darf nicht ohne dessen Zustimmung für Telekommunikationszwecke benutzt werden.

(2) Benutzt der Betreiber von Telekommunikationseinrichtungen seine eigenen elektrischen Anlagen für Telekommunikationszwecke, so sorgt er dafür, daß störende Einflüsse auf andere Kundenanlagen, Versorgungsanlagen des VNB und Telekommunikationsanlagen des VNB und Dritter vermieden werden.

(3) Es obliegt dem Betreiber von Telekommunikationseinrichtungen, für das Fernhalten von Signalen, die seine Telekommunikationseinrichtungen störend beeinflussen, selbst zu sorgen.

*) Siehe „Empfehlungen zur Vermeidung unzulässiger Rückwirkungen auf die Tonfrequenz-Rundsteuerung“, herausgegeben von VDEW/VEÖ/VSE

(4) Die in Kundenanlagen betriebenen Geräte dürfen die Telekommunikations-einrichtungen des VNB bzw. anderer Kundenanlagen nicht unzulässig beeinträchtigen.

11 Vorübergehend angeschlossene Anlagen

(1) Bei vorübergehend angeschlossenen elektrischen Anlagen, wie z. B. Baustellen, Schaustellerbetrieben oder Festbeleuchtungen, sollen für den Anschluß und die Unterbringung der Zähl- und Meßeinrichtungen sowie Steuereinrichtungen geeignete Räume oder ortsfeste Schalt- und Steuerschränke*) vorgesehen werden.

(2) Es dürfen auch fest verankerte Anschlußschränke bzw. Anschlußverteilerschränke nach DIN VDE 0660-501 verwendet werden.

(3) Die kundeneigene Anschlußleitung vor der Zähl- und Meßeinrichtung sowie Steuereinrichtung soll so kurz wie möglich, jedenfalls nicht länger als 30 m, sein. Sie darf keine lösbaren Zwischenverbindungen enthalten.

*) Siehe „Richtlinie für den Anschluß ortsfester Schalt- und Steuerschränke an das Niederspannungsnetz des EVU“, herausgegeben von der VDEW.

12 Auswahl von Schutzmaßnahmen

- (1) Der VNB erteilt Auskunft über das vorhandene Netzsystem.
- (2) In Neubauten wird ein Fundamenterder nach DIN 18014 eingebaut. Dieser dient den Zwecken
 - des Blitzschutzes,
 - der Schutzerdung von Antennenanlagen,
 - des Überspannungsschutzes,
 - der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV),
 - der Funktionserdung informationstechnischer Einrichtungen und
 - der Erhöhung der Wirksamkeit des Hauptpotentialausgleichs nach DIN VDE 0100-410.
- (3) Der PEN-Leiter bzw. Neutralleiter (N) darf nicht als Erder für Schutz- und Funktionszwecke von Antennenanlagen, Blitzschutzanlagen, informationstechnischen Einrichtungen und ähnlichen Anlagen verwendet werden.
- (4) Wird ein Überspannungsschutz nach DIN VDE 0100-443 mit Überspannungsschutzeinrichtungen der Anforderungsklasse C und D nach DIN VDE 0675-6 vorgesehen, nimmt der Errichter den Einbau der Schutzeinrichtungen im nicht plombierten Teil der Kundenanlage vor.
- (5) Wird ein Überspannungsschutz nach DIN VDE 0185-100 mit Überspannungs-Schutzeinrichtungen der Anforderungsklasse B nach DIN VDE 0675-6 vorgesehen, so dürfen Überspannungs-Schutzeinrichtungen im plombierten Teil der Kundenanlage eingebaut werden.*)

*) Siehe „Richtlinie für den Einsatz von Überspannungs-Schutzeinrichtungen der Anforderungsklasse B in Hauptstromversorgungssystemen“, herausgegeben von der VDEW.

13 Eigenerzeugungsanlagen mit bzw. ohne Parallelbetrieb

Für folgende Anlagen stimmen Planer, Errichter, Anschlußnehmer und Betreiber die technische Ausführung des Anschlusses und des Betriebes nach den dafür herausgegebenen Richtlinien der VDEW im einzelnen mit dem VNB ab:

- Eigenerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz des VNB*)
- Notstromaggregate zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzung der öffentlichen Versorgung**)

*) Siehe „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz – Richtlinie für Anschluß und Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“, herausgegeben von der VDEW.

***) Siehe „Richtlinie für Planung, Errichtung und Betrieb von Anlagen mit Notstromaggregaten“, herausgegeben von der VDEW.

14 Anhang A

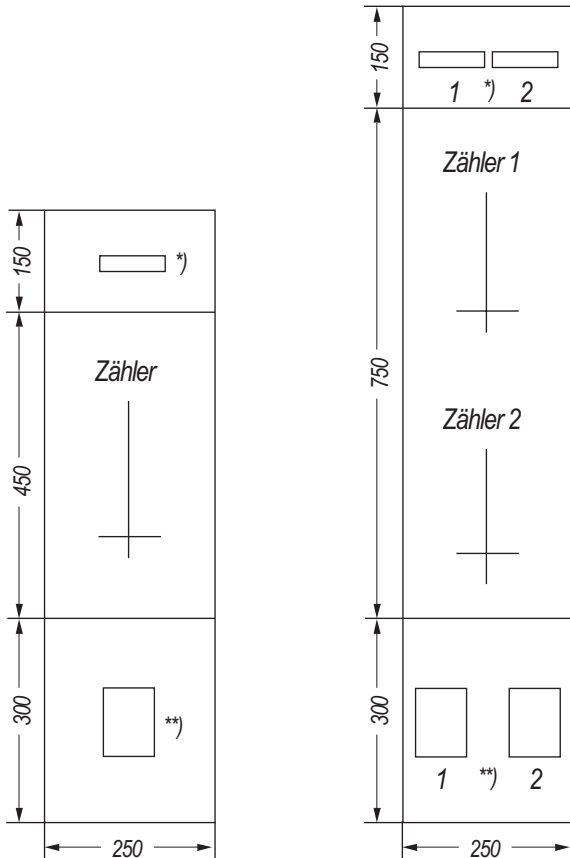
A 1 Querverweise auf die AVBEITV

Zu den nachfolgend aufgelisteten Abschnitten der TAB wird auf entsprechende Paragraphen der AVBEITV verwiesen.

Abschnitt	Titel	Verweis auf AVBEITV
1	Geltungsbereich	§ 17
2	Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte	§ 10 Abs. 2 und 8, § 13 Abs. 2 und 4, § 15 Abs. 2 und § 17 Abs. 1, Satz 3 + 4
3	Inbetriebsetzung	§ 13 Abs. 1 und 2
4	Plombenverschlüsse	§ 10 Abs. 7 und § 12 Abs. 3
5	Hausanschluß	§ 4 und § 10 Abs. 1, 2, 3 und 4, Satz 4
6.2.4	Spannungsfall	§ 12 Abs. 5
7	Zähl- und Meßeinrichtungen, Steuereinrichtungen, Zählerplätze	§ 18 Abs. 2 und 3, Satz 2 + 4
10.1	Elektrische Verbrauchs- geräte – Allgemeines	§ 15 Abs. 1
10.2.1	Entladungslampen	§ 22
10.3	Betrieb	§ 15 Abs. 1
10.3.1	Allgemeines	§ 5 Abs. 2
10.3.2	Spannungs- oder frequenz- empfindliche Betriebsmittel	§ 4 Abs. 4
10.3.3	Blindleistungs-Kompensations- einrichtungen	§ 22 Abs. 3
13	Eigenerzeugungsanlagen mit bzw. ohne Parallelbetrieb	§ 3 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 4, § 15 Abs. 1 und § 35

A 2 Einheitszählerplatz nach Abschnitt 7

Im folgenden sind für den Einheitszählerplatz nach Abschnitt 7 die Funktionsflächen nach DIN 43870-1 dargestellt, wobei die Verdrahtung nach DIN 43870-3 erfolgt.



*) Hauptleitungsabzweigklemme

***) SH-Schalter

Maße in mm

A 3 Elektrische Grenzwerte der Technischen Anschlußbedingungen

Abschnitt	Beschreibung	Wert	Bemerkung
2 (3)	Einzelgeräte	>12,0 kW	zustimmungspflichtig
6.2.3 (1)	Kurzschlußfestigkeit	≥ 25 kA	Hauptstromversorgungssystem von der Übergabestelle des VNB bis zum Zähler
6.2.3 (1)	Kurzschlußfestigkeit	≥ 10 kA	Betriebsmittel zwischen Zähler und Stromkreisverteiler
6.2.3 (2)	Überstrom-Schutzeinrichtung vor der Meßeinrichtung	max. 100 A	Eigenschaft wie Schmelzsicherung Betriebsklasse gL/gG
6.2.4	Spannungsfall	0,50%	bis 100 kVA
6.2.4	Spannungsfall	1,00%	über 100 bis 250 kVA
6.2.4	Spannungsfall	1,25%	über 250 bis 400 kVA
6.2.4	Spannungsfall	1,50%	über 400 kVA
7.4. (2)	Trennvorrichtung vor dem Zähler	≥ 63 A	Nennstrom; Selektiver Hauptleitungsschutzschalter
8 (2)	Stromkreisverteiler	≥ 6 kA	Bemessungsschaltvermögen für Leitungsschutzschalter nach DIN VDE 0641 Energiebegrenzungsklasse 3

Abschnitt	Beschreibung	Wert	Bemerkung
10.2.1 (1)	Entladungslampen	250 W	max. Gesamtleistung je Außenleiter; unkompensiert
10.2.1 (1)	Entladungslampen	$250 \text{ W} < P < 5 \text{ kVA}$	Kompensation $0,9 \text{ kap.} < \cos \varphi_1 < 0,8 \text{ ind.}$
10.2.1 (2)	Entladungslampen	$\geq 5 \text{ kVA}$	Duo-Schaltung, Gruppenschaltung, EVG oder zentrale Kompensation
10.2.2 (1)	Wechselstrommotoren gelegentlicher Anlauf	1,7 kVA	max. Scheinleistung
10.2.2 (1)	Drehstrommotoren gelegentlicher Anlauf	5,2 kVA	max. Scheinleistung
10.2.2 (1)	Motoren gelegentlicher Anlauf	60 A	max. Anzugsstrom
10.2.2 (2)	Motoren gelegentlicher Anlauf	$> 60 \text{ A}$	Anzugsstrom, ggf. Abstimmung mit VNB erforderlich
10.2.2 (3)	Motoren Netzurückwirkungen durch Schweranlauf, häufiges Schalten, schwankende Stromaufnahme	$> 30 \text{ A}$	Anzugsstrom, ggf. Abstimmung mit VNB erforderlich
10.2.3	Elektrowärmegeräte	$> 4,6 \text{ kW}$	Drehstromkreis erforderlich
10.2.4 (1)	Geräte zur Heizung oder Klimatisierung einschl. Wärmepumpen	$> 4,6 \text{ kW}$	Auslegung für Drehstromanschluß
10.2.5 (1)	Schweißgeräte	$> 2 \text{ kVA}$	ggf. Abstimmung mit VNB erforderlich
10.2.5 (2)	Schweißgeräte	$\geq 0,7 \text{ ind.}$	$\cos \varphi_1$ ist der $\cos \varphi$ der 50-Hz-Grundschiwingung

Abschnitt	Beschreibung	Wert	Bemerkung
10.2.6 (1)	Röntgengeräte, Tomographen u. ä., einphasig	> 1,7 kVA	Kurzschlußleistung ≥ 50 fache der Geräte-Nennleistung, sonst Abstimmung mit VNB erforderlich
10.2.6 (1)	Röntgengeräte, Tomographen u. ä., dreiphasig	> 5 kVA	Kurzschlußleistung ≥ 50 fache der Geräte-Nennleistung, sonst Abstimmung mit VNB erforderlich
10.2.7 (3)	symmetrische Anschmittsteuerung für Glühlampen	1,7 kW	max. Anschlußleistung je Außenleiter
10.2.7 (3)	symmetrische Anschmittsteuerung für Entladungslampen und Motoren	3,4 kVA	max. Anschlußleistung je Außenleiter
10.2.7 (4)	unsymmetrische Gleichrichtung für Wärmegeräte	100 W	max. Anschlußleistung je Außenleiter
10.2.7 (4)	symmetrische Anschmittsteuerung für Wärmegeräte	200 W	max. Anschlußleistung je Außenleiter
10.2.7 (5)	dreiphasig angeschlossene Kopiergeräte, einphasige Trommelheizung	> 4 kVA	Abstimmung mit VNB erforderlich
10.2.7 (5)	dreiphasig angeschlossene Kopiergeräte, dreiphasige Trommelheizung	> 7 kVA	Abstimmung mit VNB erforderlich

15 Anhang B – Begriffe der TAB 2000

Die nachfolgend beschriebenen Begriffe dienen dem besseren Verständnis des Textes der „Technische Anschlußbedingungen (TAB)“. Soweit wie möglich wurde auf die bereits in anderen Regelwerken, z. B. DIN-Normen, DIN VDE-Normen, VDEW-Publikationen, enthaltenen Definitionen zurückgegriffen. Die Fundstellen sind in *Kursivschrift* angegeben. Keinesfalls beinhalten diese Begriffserklärungen technische Bestimmungen oder weitergehende Anforderungen an elektrische Anlagen, die an das Niederspannungsnetz eines Verteilungsnetzbetreibers (VNB) angeschlossen werden. Sie ergänzen deshalb auch nicht die Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes oder der AVBEltV. Insofern ist dieser Anhang damit auch nicht Bestandteil des für die TAB vorgeschriebenen Anzeigeverfahrens bei der zuständigen Energieaufsichtsbehörde des jeweiligen Bundeslandes.

15.1 Anlauf, gelegentlicher

Im Sinne der TAB sind dies Motoren, die in regelmäßigen oder unregelmäßigen zeitlichen Abständen nicht mehr als zehnmal in 24 zusammenhängenden Stunden anlaufen.

15.2 Anschlußeinrichtung

Anschlußeinrichtung ist bei der

- Wasserversorgung: die Hauptabsperreinrichtung
- Entwässerung: die letzte Reinigungsöffnung vor dem Anschlußkanal
- Stromversorgung: der Hausanschlußkasten
- Telekommunikationsversorgung: die Abschlußpunkte der allgemeinen Netze von Telekommunikationsanlagen, z. B. Fernsprechnet, Breitbandkommunikation
- Gasversorgung: die Hauptabsperreinrichtung
- Fernwärmeversorgung: die Übergabestelle

DIN 18012

15.3 Anschlußnehmer

Anschlußnehmer ist diejenige natürliche oder juristische Person, deren elektrische Anlage an das öffentliche Verteilungsnetz des VNB angeschlossen ist.

Anmerkung:

„Deren“ elektrische Anlage bedeutet, daß sie im Eigentum der Person steht oder dieser vermietet oder sonst zur Nutzung überlassen wurde.

15.4 Anschlußschrank

Baustromverteiler als Einspeisung (Speisepunkt) der elektrischen Anlage einer Baustelle, der bestimmt ist für:

- den Anschluss an das öffentliche Netz, an eine Transformatorstation oder an einen eigenen Generator der Baustelle und
- die Messung und Zählung der elektrischen Energie, die auf der Baustelle verbraucht wird.

DIN VDE 0660-501

15.5 Anschlußverteilerschrank

Baustromverteiler, der die Betriebsmittel eines Anschlußschrankes und eines Verteilerschrankes (Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen, Steckdosen, Überstromschutz-Einrichtungen) enthält.

15.6 Anschlußwert

Anschlußwert eines Einzelgerätes ist die auf dem Typenschild angegebene Gesamtleistung dieses Gerätes. Der Anschlußwert mehrerer Geräte oder einer Anlage ist die Summe der Einzelanschlußwerte ohne Berücksichtigung eines Gleichzeitigkeitsfaktors. Diese Summe wird auch als „installierte Leistung“ bezeichnet.

15.7 Anschnittsteuerung

Aussteuerverfahren, das innerhalb einer Periode (oder Halbperiode) der Versorgungsspannung die Zeitintervalle verändert, in denen Strom fließt.

DIN VDE 0838-1

15.8 Anzugsstrom

Der größte Effektivwert des stationären Stromes, den der Motor bei festgebremstem Läufer über alle Winkelstellungen seines Läufers bei den Bemessungswerten für Spannung und Frequenz aus dem Netz aufnimmt.

DIN EN 60034-1 (VDE 0530-1)

15.9 Betrieb

Alle technischen und organisatorischen Tätigkeiten, die erforderlich sind, damit die elektrische Anlage funktionieren kann. Dies umfaßt Bedienen (z. B. Schalten, Steuern, Regeln, Beobachten), elektrotechnische und nichtelektrotechnische Arbeiten.

DIN VDE 0105-1

15.10 Betriebsspannung

Betriebsspannung ist die jeweils örtlich zwischen den Leitern herrschende Spannung an einem Betriebsmittel oder Anlageteil.

Anmerkung:

Bei dem angegebenen Spannungswert handelt es sich bei Wechselspannung um Effektivwerte, bei Gleichspannung um arithmetische Mittelwerte.

DIN VDE 0100-200

15.11 Betriebsstrom

Betriebsstrom (eines Stromkreises) ist der Strom, den der Stromkreis in ungestörtem Betrieb führen soll. Der Betriebsstrom (eines Stromkreises) wird üblicherweise mit I_b bezeichnet.

DIN VDE 0100-200

15.12 Blindleistung

Blindleistung ist die elektrische Leistung, die zum Aufbau von magnetischen Feldern (z. B. Motoren, Transformatoren) oder von elektrischen Feldern (z. B. in Kondensatoren) benötigt wird. Bei überwiegend magnetischem Feld ist die Blindleistung induktiv, bei überwiegend elektrischem Feld kapazitiv.

VDEW: Begriffe der Versorgungswirtschaft

15.13 Blitzschutz

Blitzschutz umfaßt die Gesamtheit aller außerhalb, an und in der zu schützenden Anlage verlegten und bestehenden Einrichtungen zum Auffangen und Ableiten des Blitzstromes in die Erdungsanlage sowie die Gesamtheit der Maßnahmen gegen die Auswirkungen des Blitzstromes und seiner elektrischen und magnetischen Felder auf metallene Installationen und elektrische Anlagen im Bereich der baulichen Anlage.

15.14 Datenübertragungsstrecke

Datenübertragungsstrecke im Sinne der TAB ist die Gesamtheit aller Betriebsmittel (Sender, leitungsgeführter oder nichtleitungsgeführter Übertragungsweg, Empfangseinrichtung sowie periphere Einrichtungen), die der Übermittlung von Zählimpuls dienen.

15.15 Direktmessung

Erfassung der elektrischen Arbeit mittels eines Elektrizitätszählers, der den maximal auftretenden Betriebsstrom direkt führen kann.

15.16 Duo-Schaltung

Schaltung für Entladungslampen, bei der zwei Lampen in einer Kombination aus induktiver und kapazitiver Schaltung so betrieben werden, daß der Verschiebungswinkel zwischen Strom und Spannung nahezu null ist.

15.17 Eigenerzeugungsanlage

Eigenerzeugungsanlagen sind Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie, im wesentlichen für den eigenen Verbrauch, im Besitz von Unternehmen, Betrieben und Privatpersonen, die nicht VNB im Hauptbetrieb sind.

VDEW: Begriffe der Versorgungswirtschaft

15.18 Einzelzustimmung

Zustimmung des zuständigen Verteilungsnetzbetreibers (VNB) zum Anschluß eines einzelnen Verbrauchsgerätes mit bestimmter Lastcharakteristik. Sie berechtigt jedoch nicht dazu, in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen genauso zu verfahren.

15.19 Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)

Fähigkeit einer elektrischen Einrichtung, in ihrer elektromagnetischen Umgebung zufriedenstellend zu funktionieren, ohne diese Umgebung, zu der auch andere Einrichtungen gehören, unzulässig zu beeinflussen.

DIN VDE 0838-1

15.20 Elektrowärmegerät

Elektrowärmegerät im Sinne der TAB ist ein Verbrauchsgerät, das die zugeführte elektrische Energie in Wärme umwandelt. Es ist jedoch kein Gerät zur Heizung sowie Klimatisierung und auch keine Wärmepumpe und kein Schweißgerät.

15.21 Energiebegrenzungsklasse

Energiebegrenzungsklasse ist der einem Leitungsschutzschalter der Charakteristik B oder C mit einem Bemessungsstrom bis 32 A zugeordnete maximal zulässige I^2t -(Durchlaß)-Wert in Abhängigkeit von dem diesem Leitungsschutzschalter zugeordneten genormten Bemessungsschaltvermögen (3000, 6000 oder 10 000 A), ausgedrückt als Zahlenwert 1, 2 oder 3 (Energiebegrenzungsklasse 1, 2 oder 3).

Nach DIN VDE 0641

15.22 Entladungslampe

Elektrische Lampe, bei der elektrische Entladungen feste, flüssige oder gasförmige Stoffe unmittelbar oder mittelbar zum Leuchten bringen. Sie kann einen fluoreszierenden Stoff (Leuchtstoff) enthalten, wobei das Licht hauptsächlich vom Leuchtstoff ausgeht, der von der Entladung angeregt wird. Entladungslampen können als Hoch- oder Niederdruck-Entladungslampen ausgeführt werden.

DIN VDE 0710-1

15.23 Errichter

Errichter einer elektrischen Anlage im Sinne der TAB ist sowohl derjenige, der eine elektrische Anlage errichtet, erweitert, ändert oder unterhält, als auch derjenige, der sie zwar nicht errichtet, erweitert, geändert oder unterhalten hat, jedoch die durchgeführten Arbeiten als Sachverständiger überprüft hat und die Verantwortung für deren ordnungsgemäße Ausführung übernimmt.

15.24 Explosionsgefährdeter Raum (Bereich)

Explosionsgefährdete Bereiche sind Bereiche, in denen aufgrund der örtlichen und betrieblichen Verhältnisse explosionsfähige Atmosphäre in gefährdender Menge (gefährliche explosionsfähige Atmosphäre) auftreten kann (Explosionsgefahr).

DIN VDE 0165

15.25 Feuergefährdeter Raum (Betriebsstätte)

Feuergefährdete Betriebsstätten sind Räume oder Orte oder Stellen in Räumen oder im Freien, bei denen die Gefahr besteht, daß sich nach den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen leichtentzündliche Stoffe in gefährdender Menge den elektrischen Betriebsmitteln so nähern können, daß höhere Temperaturen an diesen Betriebsmitteln oder Lichtbögen eine Brandgefahr bilden.

Anmerkung 1:

Hierunter können fallen: Arbeits-, Trocken-, Lagerräume oder Teile von Räumen sowie derartige Stätten im Freien, z. B. Papier-, Textil- oder Holzverarbeitungsbetriebe, Heu-, Stroh-, Jute-, Flachslager.

Anmerkung 2:

Bei der Einordnung von Räumen als feuergefährdete Betriebsstätten müssen behördliche Verordnungen beachtet werden.

Leichtentzündlich sind brennbare feste Stoffe, die, der Flamme eines Zündholzes 10 s ausgesetzt, nach Entfernen der Zündquelle von selbst weiterbrennen oder weiterglimmen. Hierunter können fallen: Heu, Stroh, Strohstaub, Hobelspäne, lose Holzwole, Magnesiumspäne, Reisig, loses Papier, Baum- und Zellwollfasern.

DIN VDE 0100-482

15.26 Freileitungshausanschluß

Ein Hausanschluß, für den gilt: Das öffentliche Verteilungsnetz sowie die Verbindung zwischen öffentlichem Verteilungsnetz und Hausanschlußkasten ist als Freileitung ausgeführt.

15.27 Fundamenterder

Fundamenterder ist ein Leiter, der in Beton eingebettet ist und mit der Erde großflächig in Berührung steht.

DIN VDE 0100-200, DIN 18014

15.28 Gemeinschaftsanlage

Elektrische Anlage, die von mehreren Haushalten und/oder Gewerben gemeinsam genutzt wird.

15.29 Gleichzeitigkeitsfaktor

Der Gleichzeitigkeitsfaktor ist das Verhältnis der an einer Stelle des Netzes bzw. der Installationsanlage in Anspruch genommenen Leistung zu der hinter dieser Stelle installierten Leistung.

VDE-Schriftenreihe Band 52

15.30 Haupt- und Sicherungsstempel

Haupt- und Sicherungsstempel sind Plomben, Siegelmarken oder andere gekennzeichnete Verschlüsse, die gemäß Eichgesetz an geeichten oder beglaubigten Meßgeräten vorhanden sein müssen. Sie dürfen ausschließlich durch die Eichbehörden oder die Hauptprüfstellen für Elektrizitätsmeßgeräte angebracht werden.

Eichordnung – Allgemeine Vorschriften (EO – AV) § 43

15.31 Hauptleitung

Verbindungsleitung zwischen der Übergabestelle des Verteilungsnetzbetreibers und der Zähleranlage, die nicht gemessene elektrische Energie führt.

DIN 18015-1

15.32 Hauptleitungsabzweig

Abzweigleitung von der Hauptleitung zur jeweiligen Zähleranlage.

15.33 Hauptleitungsabzweigkasten

Hauptleitungsabzweigkasten ist ein Gehäuse aus Metall oder aus Isolierstoff. Er dient zum Verbinden von Hauptleitungen, z. B. zwischen Hausanschluß und Zähleranlagen mit Hauptleitungsabzweigklemmen.

Nach DIN VDE 0606-1

15.34 Hauptleitungsabzweigklemme

Einrichtung zum Verbinden und/oder Abzweigen von Leitern, z. B. zwischen Hausanschluß und Zähleranlagen, zur lagefixierten Verwendung. Sie enthält eine oder mehrere Klemmen mit Klemmstellen.

DIN VDE 0603-2

15.35 Hauptpotentialausgleich

Verbindung des Hauptschutzleiters, des Haupterdungsleiters, der Haupterdungsklemme oder -schiene mit metallenen Rohrleitungen von Versorgungssystemen und weiteren in DIN VDE 0100-410 näher beschriebenen Metallteilen, und zwar möglichst nah an ihrem Eintrittspunkt in das Gebäude. Der Hauptpotentialausgleich dient dem Zweck, die Körper elektrischer Betriebsmittel und fremde leitfähige Teile auf gleiches oder annähernd gleiches Potential zu bringen.

Nach DIN VDE 0100-410

15.36 Hauptstromversorgungssystem

Zusammenfassung aller Hauptleitungen und Betriebsmittel hinter der Übergabestelle (Hausanschlußkasten) des Verteilungsnetzbetreibers (VNB), die nicht gemessene elektrische Energie führen.

DIN 18015-1

15.37 Hauptverteiler

Erste niederspannungsseitige Aufteilungsstelle nach dem Hausanschlußkasten. Er enthält alle hierfür notwendigen Betriebsmittel.

15.38 Hausanschluß

Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des öffentlichen Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlußsicherung, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. In diesem Falle sind auf die Hausanschlußsicherung die Bestimmungen über den Hausanschluß anzuwenden.

AVBEitV § 10

15.39 Hausanschlußkasten

Hausanschlußkasten ist die Übergabestelle vom öffentlichen Verteilungsnetz zur Verbraucheranlage. Er ist in der Lage, Überstrom-Schutzeinrichtungen, Trennmesser, Schalter oder sonstige Geräte zum Trennen und Schalten aufzunehmen.

DIN VDE 0100-732

15.40 Hausanschlußnische

Hausanschlußnische ist eine bauseits erstellte und mit einer Tür abschließbare Nische in einem Gebäude, die zur Einführung der Anschlußleitungen bestimmt ist sowie der Aufnahme der erforderlichen Anschluß- und gegebenenfalls Betriebseinrichtungen dient.

DIN 18012

15.41 Hausanschlußraum

Hausanschlußraum ist ein begehbare und abschließbarer Raum eines Gebäudes, der zur Einführung der Anschlußleitungen für die Ver- und Entsorgung des Gebäudes bestimmt ist und in dem die erforderlichen Anschlußeinrichtungen und gegebenenfalls Betriebseinrichtungen untergebracht werden.

DIN 18012

15.42 Hausanschlußsicherung

Hausanschlußsicherung ist die im Hausanschlußkasten befindliche Überstrom-Schutzeinrichtung für den Überlastschutz des Hausanschlußkabels und den Überlast- und Kurzschlußschutz der vom Hausanschlußkasten in Energieflußrichtung abgehenden Hauptleitung.

15.43 Hausanschlußwand

Hausanschlußwand ist eine Wand, die zur Anordnung und Befestigung von Leitungen sowie Anschluß- und gegebenenfalls Betriebseinrichtungen dient.

DIN 18012

15.44 Hauseinführung

Hauseinführung in Kabelnetzen ist die Gesamtheit aller Betriebsmittel, die dem Zweck dienen, das Hausanschlußkabel durch die Gebäudeaußenwand hindurch in das Gebäude einzuführen, einschließlich der dafür geschaffenen Öffnung in der Gebäudeaußenwand.

Hauseinführung in Freileitungsnetzen ist die Gesamtheit aller Betriebsmittel ab Seilklemme am öffentlichen Verteilungsnetz bis einschließlich Hausanschlußkasten im Gebäude.

15.45 Inbetriebsetzung

Erstmaliges unter-Spannung-Setzen einer elektrischen Anlage bzw. eines Teiles einer elektrischen Anlage zum Zwecke der sofort oder später erfolgenden Übergabe an den Betreiber der Anlage.

Nach AVBEltV § 13

15.46 Kabelhausanschluß

Ein Hausanschluß, für den gilt: Das öffentliche Verteilungsnetz kann als Kabel- oder Freileitungsnetz ausgestattet sein, die Verbindung zwischen Verteilungsnetz und Hausanschlußkasten ist jedoch in jedem Fall als Kabel ausgeführt.

15.47 Kompensation

Ausgleich der induktiven Blindleistung durch kapazitive Blindleistung.

15.48 Kunde

Kunde ist diejenige natürliche oder juristische Person, die aus dem öffentlichen Verteilungsnetz des Verteilungsnetzbetreibers (VNB) elektrische Energie bezieht.

Nach DIN EN 50160

15.49 Kundenanlage

Kundenanlage ist die Gesamtheit der elektrischen Betriebsmittel hinter der Übergabestelle mit Ausnahme Zähl- oder Meßeinrichtung des Verteilungsnetzbetreibers (VNB).

AVBEITV § 12

15.50 Kurzschluß

Durch einen Fehler entstandene leitende Verbindung zwischen betriebsmäßig gegeneinander unter Spannung stehenden Leitern (aktiven Teilen), wenn im Fehlerstromkreis kein Nutzwiderstand liegt.

DIN VDE 0100-200

15.51 Kurzschlußleistung des Netzes

Die Kurzschlußleistung des Netzes S_k ist das Produkt aus dem Dauerkurzschlußstrom I_k , der Nennspannung des Netzes U_n und dem Faktor $\sqrt{3}$:

$$S_k = I_k \cdot U_n \cdot \sqrt{3}$$

Dauerkurzschlußstrom I_k ist der Effektivwert des Kurzschlußstromes, der nach dem Abklingen aller Ausgleichsvorgänge bestehen bleibt.

Nach DIN VDE 0102

15.52 Leicht zugänglicher Raum

Leicht zugänglicher Raum ist ein Raum, zu dem der Zugang ausschließlich über Bereiche möglich ist, die der gemeinsamen Nutzung aller Haushalte bzw. Gewerbe dienen oder der von außerhalb des Gebäudes direkt zugänglich ist.

15.53 Leistungsbedarf

Maximal in einer elektrischen Anlage gleichzeitig benötigte elektrische Leistung. Der Leistungsbedarf ist das Produkt aus installierter Leistung (Summe der Anschlußwerte) und Gleichzeitigkeitsfaktor.

15.54 Leistungsfaktor λ

Der Leistungsfaktor λ gibt das Verhältnis des Betrages der Wirkleistung P zur Scheinleistung S an:

$$\lambda = \frac{|P|}{S}$$

Dabei bezieht sich λ auf die Gesamtheit der betrachteten Wechselgrößen, also auf die Summen aus Grundschwingung und allen Oberschwingungen von P und S.

VDEW-Materialie M-10/99

15.55 Leitungsschutzschalter

Leitungsschutzschalter ist ein mechanisches Schaltgerät, das in der Lage ist, unter üblichen Stromkreisbedingungen Ströme einzuschalten, zu führen und abzuschalten und außerdem in der Lage ist, unter festgelegten, außergewöhnlichen Stromkreisbedingungen, wie im Kurzschlußfall, Ströme einzuschalten, eine bestimmte Zeit zu führen und automatisch abzuschalten.

DIN VDE 0641-11

15.56 Meßeinrichtung

Eine Meßeinrichtung im Sinne der TAB ist ein vom Verteilungsnetzbetreiber (VNB) beigestellter Elektrizitätszähler, der die vom Kunden abgenommene Elektrizität feststellt. Diese Meßeinrichtung muß den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Sie beinhaltet erforderlichenfalls die Stromwandler.

Nach AVBEItV § 18

15.57 Nennspannung

Nennspannung einer Anlage ist die Spannung, durch die eine Anlage oder ein Teil einer Anlage gekennzeichnet ist.

Anmerkung:

Die tatsächliche Spannung kann innerhalb der zulässigen Toleranzen von der Nennspannung abweichen.

DIN VDE 0100-200

Nennspannung eines Netzes ist die Spannung, nach der das Netz benannt ist und auf die sich bestimmte Betriebsgrößen dieses Netzes beziehen.

Anmerkung:

Bei dem angegebenen Spannungswert handelt es sich bei Wechselspannung um Effektivwerte, bei Gleichspannung um arithmetische Mittelwerte.

DIN IEC 38

DIN VDE 0100-200

15.58 Nennstrom

Nennstrom ist der gerundete Wert eines Stromes, der die Betriebsmittel und Anlagen kennzeichnet.

Anmerkung:

Angaben über Betriebseigenschaften sowie Grenz- und Prüfwerte werden auf Nenngrößen (Nennspannung, Nennstrom, Nennleistung, Nennfrequenz) bezogen soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Nach DIN VDE-200

15.59 Netzanschlußvertrag

Vertrag zwischen dem Verteilungsnetzbetreiber (VNB) und dem Anschlußnehmer, der die Regularien enthält, zu denen der Verteilungsnetzbetreiber die elektrische Anlage des Anschlußnehmers an sein öffentliches Verteilungsnetz anschließt.

15.60 Netznutzungsvertrag

Vertrag zwischen dem Verteilungsnetzbetreiber (VNB) und dem Kunden (Netzkunden), der die Regularien enthält, zu denen der Kunde an der im Vertrag näher bezeichneten Entnahmestelle (z. B. Hausanschluß) elektrische Energie aus dem öffentlichen Verteilungsnetz bezieht.

15.61 Netzurückwirkung

Rückwirkungen in Verteilungsnetzen, die durch Verbrauchsgeräte mit oder ohne elektronische Steuerungen verursacht werden und unter Umständen die Versorgung anderer Stromkunden stören können. Solche Rückwirkungen können sein: Oberschwingungen, Spannungsschwankungen.

VDEW: Grundsätze für die Beurteilung von Netzurückwirkungen

15.62 Netzsystem

Charakteristische Beschreibung der Merkmale eines Verteilungssystems nach

- Art und Zahl der aktiven Leiter der Systeme
- Art der Erdverbindung der Systeme

Nach DIN VDE 0100-300

15.63 Niederspannungsverteilungsnetz

Gesamtheit aller Leitungen und Kabel der Spannungsebene bis 1000 V vom Stromerzeuger (Netzstation) bis zur Verbraucheranlage ausschließlich.

DIN VDE 0100-200

15.64 Notstromaggregat

Ersatzstromversorgungsanlage, deren Stromerzeugungsaggregat ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der öffentlichen Versorgung dient.

VDEW: Richtlinie Notstromaggregate

15.65 Oberschwingung

Eine Teilschwingung (Harmonische) höherer Ordnungszahl als 1 der Fourier-Reihe einer periodischen Größe.

DIN VDE 0838-1

15.66 Ortsveränderliches Betriebsmittel

Betriebsmittel, das während des Betriebes bewegt wird oder das leicht von einem Platz zu einem anderen gebracht werden kann, während es an den Versorgungsstromkreis angeschlossen ist.

Anmerkung:

Die Masse dieses Betriebsmittels unterschreitet gemäß IEC-Normen 18 kg.

DIN VDE 0100-200

15.67 Plombenverschluß

Verschluß mit Sicherungsfunktion, der elektrische Betriebsmittel vor unbefugtem Zugriff schützen soll.

VDEW-Materialie M-38/97

15.68 Rückwirkung

Siehe „Netzurückwirkung“

15.69 Schalt- und Steuerschrank

Schalt- und Steuerschrank im Sinne der TAB ist ein zur Aufstellung im Freien geeigneter Schrank, der auf öffentlichem Straßenland oder ähnlich zugänglichen Grundstücken aufgestellt wird und einen Hausanschlußkasten mit maximal 100 A Nennstrom sowie einen direkt messenden Zähler enthält (z. B. Straßenverkehrs-Signalanlagen, Anlagen der öffentlichen Beleuchtung, Bundesbahn-Signalanlagen, Haltestellen für den öffentlichen Nahverkehr, Pumpenanlagen, Meßstationen).

Nach VDEW: Richtlinie für den Anschluß ortsfester Schalt- und Steuerschränke im Freien an das Niederspannungsnetz des EVU

15.70 Scheinleistung S

Scheinleistung ist das Produkt aus Effektivspannung und Effektivstrom.

VDEW-Materialie M-10/99

15.71 Schwingungspaketsteuerung

Vorgang, bei dem das Verhältnis der Anzahl von Halbschwingungen, während derer Stromleitung stattfindet, zur Anzahl der Halbschwingungen, während derer keine Stromleitung auftritt, verändert wird.

Anmerkung:

Durch die Veränderung der Durchgangs- und Sperrzeit kann z. B. die mittlere Leistungsaufnahme des Gerätes geändert werden.

DIN VDE 0838-1

15.72 Selektiver Hauptleitungsschutzschalter (SH-Schalter)

SH-Schalter ist ein strombegrenzendes, mechanische Schaltgerät ohne aktive elektronische Bauelemente, das in der Lage ist, unter betriebsmäßigen Bedingungen Ströme einzuschalten, zu führen und abzuschalten. Er muß bis zu bestimmten Grenzen Überströme führen ohne abzuschalten, wenn diese Überströme im nachgeschalteten Einzelstromkreis auftreten und die Abschaltung durch eine nachgeschaltete Überstrom-Schutzeinrichtung erfolgt. Er muß besonderen Selektivitätsanforderungen zu vor- und nachgeschalteten Überstrom-Schutzeinrichtungen genügen.

E DIN VDE 0643 (VDE 0643): 2000-08 bzw.

E DIN VDE 0645 (VDE 0645): 2000-08

15.73 Spannungsfall

Der Spannungsfall (entlang einer Leitung) ist die Differenz zwischen den Beträgen der Spannung am Anfang und am Ende dieser Leitung.

Anmerkung:

Die Höhe des Spannungsfalls ist abhängig vom verwendeten Leitermaterial, vom Leiterquerschnitt, vom Strom sowie von der Leitungslänge.

15.74 Steckvorrichtung

Baueinheit, die sich ergibt, wenn ein Stecker in eine Steckdose gesteckt ist.

Internationales elektrotechnisches Wörterbuch, Teil 442

15.75 Steuereinrichtung

Siehe „Tarifschaltgerät“.

15.76 Störfestigkeit

Fähigkeit einer elektrischen Einrichtung, Störgrößen bestimmter Höhe ohne Fehlfunktion zu ertragen.

DIN VDE 0839-10, Entwurf 12.1991

15.77 Störgröße

Elektromagnetische Größe, die in einer elektrischen Einrichtung eine unerwünschte Beeinflussung hervorrufen kann.

DIN VDE 0839-10, Entwurf 12.1991

15.78 Stoßkurzschlußstrom

Der maximal mögliche Augenblickswert des zu erwartenden Kurzschlußstromes.

Anmerkung:

Die Größe des Stoßkurzschlußstromes ist abhängig vom Augenblick, in dem der Kurzschluß eintritt.

DIN VDE 0102

15.79 Strahlennetz

Netzart, dessen Leitungsbild der Verästelung eines Baumes entspricht, wobei vom Stamm aus einseitig eingespeist wird und für jede Anlage nur ein bestimmter Weg für die Zuführung der elektrischen Energie zur Verfügung steht.

15.80 Stromkreis

Gesamtheit der elektrischen Betriebsmittel einer Anlage, die von demselben Speisepunkt versorgt und durch dieselbe(n) Überstrom-Schutzeinrichtung(en) geschützt wird.

DIN VDE 0100-200

15.81 Stromkreisverteiler

Stromkreisverteiler dienen zum Verteilen der zugeführten Energie auf mehrere Stromkreise. Sie sind geeignet zur Aufnahme von Betriebsmitteln zum Schutz bei Überlast und indirektem Berühren sowie zum Trennen, Steuern, Regeln und Messen.

DIN VDE 0603-1

15.82 Tarifschaltgerät

Allgemeine Bezeichnung für Schaltgeräte, die zum Steuern von Verbrauchsmitteln durch den VNB sowie zur Tarifschaltung von Mehrtarifzählern bestimmt sind. Tarifschaltgeräte sind z. B. Tonfrequenz-Rundsteuerempfänger, Funk-Rundsteuerempfänger und Schaltuhren.

15.83 Telekommunikationseinrichtung

Betriebsmittel, das dem Zweck der Übermittlung von Sprache, Bild und Daten dient.

15.84 Tonfrequenz-Rundsteueranlage

Gesamtheit einer elektrischen Anlage zur Erzeugung, Fortleitung und zum Empfang von Tonfrequenzsignalen, die der Spannung des öffentlichen Niederspannungsversorgungsnetzes überlagert werden und die angeschlossenen Empfänger zu bestimmten Schaltungen veranlaßt.

VDEW: Empfehlungen zur Vermeidung unzulässiger Rückwirkungen auf die Tonfrequenz-Rundsteuerung

15.85 Trennvorrichtung

Einrichtung zum Abtrennen der Kundenanlage vom Versorgungsnetz, die auch durch den Kunden (elektrotechnischer Laie) betätigt werden kann.

15.86 Treppenraum

Treppenraum ist ein an der Gebäudeaußenwand angeordneter oder ein innenliegender Raum zur Aufnahme von Treppen, die der Verbindung zweier oder mehrerer Geschosse dienen. Räume, die innenliegende Treppen zur Verbindung von Geschossen derselben Wohnung umgeben, gelten im Sinne der TAB nicht als Treppenraum.

Nach Musterbauordnung der Bundesländer

15.87 Übergabestelle

Übergabestelle im Sinne der TAB ist der technisch und räumlich definierte Ort der Übergabe elektrischer Energie aus dem öffentlichen Verteilungsnetz in die Kundenanlage. Im Allgemeinen ist dies der Hausanschlußkasten.

*DIN VDE 0100-200 Anhang A
DIN IEC 38*

15.88 Überlast

Betriebsbedingungen in einem elektrisch fehlerfreien Stromkreis, die einen Überstrom verursachen.

DIN VDE 0660-100

15.89 Überspannung

Überspannung im Sinne der TAB ist eine meist kurzzeitig zwischen den Außenleitern oder zwischen Außenleitern und Erde auftretende Spannung in fehlerfreien Anlagen, die den höchsten dauernd zulässigen Wert der Betriebsspannung überschreitet.

15.90 Überspannungsschutz

Überspannungsschutz ist die Gesamtheit aller Maßnahmen zur Verhinderung von Personen- und Sachschäden durch Überspannungen.

15.91 Überspannungs-Schutzeinrichtung

Betriebsmittel mit der Aufgabe, die Überspannungen auf zulässige Werte zu begrenzen.

15.92 Überstrom-Schutzeinrichtung

Einrichtung, die den Strom bei Überschreiten der durch ihren Nennstrom festgelegten Grenze selbsttätig unterbricht (z. B. Sicherung, Leitungsschutzschalter).

15.93 Unterbrechungsfreie Stromversorgungsanlage (USV-Anlage)

Kombination von Stromrichtern, Schaltern und Energiespeichern, z. B. Batterien, die ein Stromversorgungssystem bildet, das bei Ausfall der Versorgungsspannung eine beständige Versorgung der Last sicherzustellen vermag.

DIN VDE 0558-5

15.94 Verbrauchsgerät oder elektrisches Verbrauchsmittel

Betriebsmittel, das dazu bestimmt ist, elektrische Energie in andere Formen der Energie umzuwandeln, z. B. in Licht, Wärme oder in mechanische Energie.

DIN VDE 0100-200

15.95 Verbraucheranlage

Gesamtheit aller elektrischen Betriebsmittel hinter der Übergabestelle des Verteilungsnetzbetreibers (Hausanschlußkasten).

DIN VDE 0100-200

15.96 Verschiebungsfaktor $\cos \varphi$

Verschiebungsfaktor $\cos \varphi$ ist der Kosinus des Phasenwinkels φ zwischen den Sinus-Schwingungen der Spannung und des Stromes derselben Frequenz. Zur genauen Bezeichnung ist daher ggf. ein Index entsprechend der jeweiligen Frequenz bzw. Ordnungszahl hinzuzufügen.

VDEW-Materialie M-10/99

15.97 Versorgungsunterbrechung

Eine Versorgungsunterbrechung ist die ausfallbedingte Unterbrechung der Versorgung eines oder mehrerer Kunden, die länger als 1 Sekunde dauert.

VDEW-Materialie M-11/99 „Netzregeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen – Distribution Code“

15.98 Verteilungsnetzbetreiber

Ein Verteilungsnetzbetreiber (VNB) ist für den sicheren und zuverlässigen Betrieb des jeweiligen Netzes in einem bestimmten Gebiet und für die Verbindung mit anderen Netzen verantwortlich.

VDEW-Materialie M-11/99 „Netzregeln für den Zugang zu Verteilungsnetzen – Distribution Code“

15.99 Vorübergehend angeschlossene Anlage

Elektrische Anlage, von der zum Zeitpunkt ihrer Anmeldung beim Verteilungsnetzbetreiber bekannt ist, daß ihre Stromversorgung zeitlich entweder einmalig oder befristet oder regelmäßig bzw. unregelmäßig wiederkehrend erfolgt. Die Dauer der Stromversorgung ist abhängig von der geplanten oder sich durch andere Umstände ergebenden Nutzungsdauer der elektrischen Anlage.

15.100 Wechselstromkreis

Wechselstromkreis im Sinne der TAB ist ein einphasiger Stromkreis aus Neutralleiter und einem beliebigen Außenleiter.

15.101 Wirkleistung P

Wirkleistung P ist die während eines Zeitraumes übertragene elektrische Energiemenge dividiert durch diesen Zeitraum. Im Fall einer festgelegten Leistungsflußrichtung kann die Wirkleistung sowohl positive als auch negative Werte annehmen.

VDEW-Materialie M-10/99

15.102 Wohngebäude

Gebäude, die ausschließlich oder überwiegend Wohnzwecken dienen.

15.103 Zähleinrichtung

Zähleinrichtung im Sinne der TAB ist der vom Verteilungsnetzbetreiber (VNB) beigestellte Elektrizitätszähler ohne evtl. notwendige Peripherieeinrichtungen, wie z. B. Stromwandler.

15.104 Zähleranschlußsäule

Eine Zähleranschlußsäule ist ein witterungsfester Schrank zur Aufstellung im Freien, die einen oder mehrere Zählerplätze und einen Hausanschlußkasten beinhaltet.

15.105 Zählerfeld

Das Zählerfeld ist die maßlich festgelegte Funktionsfläche eines Zählerplatzes, die der Befestigung der Zähleinrichtung dient.

Nach DIN 43870-1

15.106 Zählerplatz

Ein Zählerplatz ist eine Einrichtung zur Aufnahme von Zählern und/oder Tarifschaltgeräten, Steuergeräten, Klemmen, Überstromschutzeinrichtungen usw.

DIN VDE 0603-1

15.107 Zählerschrank

Betriebsmittel, das einen oder mehrere Zählerplätze beinhaltet und von einer Umhüllung umgeben ist, die die Mindest-Schutzart gewährleistet.

Nach DIN VDE 0603

15.108 Zählimpuls

Ein Signal, das sich von einem anfänglichen Pegel für eine begrenzte Zeitdauer entfernt und schließlich wieder zu dem ursprünglichen Pegel zurückkehrt. Die Information über den Impulswert in der Form:

„x (Energieeinheiten)/imp“ oder „x imp/(Energieeinheiten)“ muß auf dem Zähler-schild oder einem zusätzlichen Schild hinzugefügt werden (imp = Impuls).

DIN VDE 0418-3-31

15.109 Zählpunktbezeichnung

Eindeutige, nicht temporäre, alphanummerische Bezeichnung des Netzpunktes, an dem ein Energiefluß meßtechnisch erfaßt und gezählt/registriert wird (Einspeise- und/oder Entnahmeknoten). Die Zählpunktbezeichnung wird vom Netzbetreiber vorgegeben, in dessen Netz sich der Zählpunkt befindet. Sie muß beim Netzbetreiber, Netzbenutzer und beim Kunden bekannt sein, um bei einem Wechsel des Energieversorgers Mißverständnisse und fehlerhafte Zuordnungen der registrierten Zählwerte zu vermeiden.

Nach VDEW-Materialie M-12/99: Richtlinien „Abrechnungszählung und Datenbereitstellung“ – „Metering Code“

